



N<sup>o</sup> 221.

25  
(875 f 6<sup>3</sup> 9.  
124.

ausgegeben

562

Sines Wohl-Erdlen und

Hochw. Raths

der Kaysers. Stadt REVAL

Neu revidirt- und renovirte

Wacker = Ordnung

nebenst der TAXA.

Wornach Alle und Jegliche bey der Handlung  
ihre Messures zu nehmen haben.

Publiciret in Reval den 12<sup>ten</sup> Maji 1730.

---

Gedruckt bey Jacob Johann Köhler/ Kaysers. Stadt- und  
Gymnas. Buchdrucker.



Demnach die vorige Härings- und  
andere gesalzene Fische- Bracker- Ord-  
nung/ nach jetziger Zeiten Umstände und  
Handlung/ einzurichten vor nöthig zu  
seyn befunden worden. So hat S. Wohl-Edler  
und Hochweiser Rath, mit Zuziehung der Ehr-  
hafften Gemeinde/ die alte Verordnung zu revidiren  
und zu verbessern/ auch zur jedermännlichen Wis-  
senschaft zum Druck zu befördern sich angelegen seyn  
lassen/ und werden dem zufolge:

I.<sup>mo</sup>

Alle gesalzene Fische/ sie haben Nahmen wie sie  
wollen/ und kommen zu Wasser oder zu Lande/ nach  
dem Brack- Hoff geführet/ und daselbsten gewracket  
und verhöhet.

II.<sup>do</sup>

Sollte aber jemand zu seiner eigenen Provision und  
Haushaltung einige Aecht- Tönnchen mit Haring/  
Fäschchen Cabliau, oder andere gesalzene Fische &c. ver-  
schreiben/ oder versandt werden/ so ist es nicht nöthig  
wieder des Eigeners Willen solche zu wracken/ noch  
dem Bracker davor was zu zahlen; ist aber die Par-  
thy über eine Tonne/ muß alles gewracket werden,  
damit kein Unterschleiff vorgehen möge.

### III.<sup>to</sup>

Soll der Kayemeister oder der Hafen-Wächter/ sobald ein Schiff/ Schute/ oder Boot einkömmt/ an Dieselbe anfahren und vernehmen/ ob und wieviel gefalgene Fische sie mitgebracht/ solches annotiren und denen Ankommenden andeuten, daß sie zufolge dieser Ordonnance, bey Verlust des Guthes und unausbleiblicher Straffe/ nichtes von ihren Fischen aus dem Fahrzeug verkauffen/ sondern erst alles nach dem Brack-Hoff bringen und daselbst wracken lassen sollen.

### IV.<sup>to</sup>

Dasern nun jemand einige gefalgene Fische/ dieser Ordnung zuwieder/ den Brack-Hoff vorbei fahren sollte/ derselbe ist nicht allein das Guth verlustig/ sondern soll auch überdem nach Befinden Käuffer und Verkäuffer bey dem Aichtbahren Commerce-Gericht mit Straffe angesehen werden.

### V.<sup>to</sup>

Alles was dergestalt confisciret wird/ davon soll der es angiebet und anhält  $\frac{1}{3}$  Part/ den Armen  $\frac{1}{3}$  Part und  $\frac{1}{3}$  Part dem Publico anheim fallen.

### VI.<sup>to</sup>

Des geschwornen Wrackers Pflicht ist diese: (1)  
Bier tüchtige Knechte/ die treu und mäsig seyn/ be-  
stän-

ständig zu halten/ damit die ankommende Frembden nicht mögen aufgehalten werden. (2) Alle ankommende Fässer entgegen zu nehmen und accurat zu annotiren/ wieviel Er täglich empfängt/ und wem sie gehören. (3) Alle diese Fässer auf dem Boden des Fasses oder Tonne minsten 12 Stunden stehen zu lassen. (4) Die Fässer nach der vorigen Maasß zu messen und zu mensuriren. (5) Wann die Maasse sich richtig befunden/ den aufstehenden Boden jeglicher Tonne zu öffnen/ und die Laacke abzappen zu lassen. (6) wann solches geschehen/ das Guth zum wenigsten eine halbe Elle tief/ oder so weit Er kommen kan/ wohl durchzusehen/ das beste Guth mit einem doppelten/ das halbe mit einem einfachen/ und das Brack-Guth mit einem halben Zirckel zu bemercken/ was aber untauglich/ soll nicht gezeichnet/ sondern denen Armen zum besten confisciret/ oder gestaltten Sachen nach in die See gestürket werden. (7) Ist er schuldig den Schlüssel von seinem Holz-Raum dem jüngsten Cämmer-Herrn alle Abend einzuliefern.

## VII.<sup>mo</sup>

Vor diese seine Mühe und Aufsicht soll er zu geniessen haben/ aus jeder Tonne 4 Stück Haring/ aus einer  $\frac{1}{2}$  Tonn 2 Stück/ und aus einer viertel Tonne oder  $\frac{2}{8}$  ein Haring. Von denen grossen Nordschen Haringen aber 3 Stück/ die angeschnittene mit dazu gerechnet/ item vor jede Tonn Siller 16 Stück/  $\frac{1}{2}$  Tonn

8 Stück/ und  $\frac{1}{2}$  Tonne 4 Stück/ überdem an Geld vor jede Tonne oder  $\frac{2}{3}$  Tonne  $2\frac{1}{2}$  Cop. vor jede  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{2}{3}$  Tonne  $1\frac{1}{2}$  Cop. Von Lachs und Cabliau bekommt er kein Theil/ sondern muß mit seinem Gelde zufrieden seyn. Die ledigen Tonnen und Gefässer nebst alles Laack so übrig bleibet/ behält er vor sich/ von Stieck und Brachsen 1 Stück aus jede Tonne/ aus  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{2}{3}$   $\frac{1}{2}$  Stück wie oben.

### VIII.<sup>vo</sup>

Der Knechte oder Bediente ihre Pflicht ist diese/ das Gut ab- und aufzuladen/ dem Wracker in allem behülfflich zu seyn und an die Hand zu gehen/ und das befundene aufrichtig anzuzeigen.

### IX.<sup>no</sup>

Vor diese ihre Mühe und Arbeit sollen sie vor jede Tonne/ oder  $\frac{2}{3}$  Tonne/ oder  $\frac{1}{2}$  Tonne vor ab- und aufladen bekommen  $\frac{1}{2}$  Cop. Item 2 Cop. vor Verhörung vor jede Tonne  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  Tonnen/ sollen aber keine Fische mehr genießen/ als sie bey ihrem Frühstück und Mahlzeit verzehren können/ nichts aber mit sich nach Hause zu nehmen/ befuget seyn.

### X.<sup>mo</sup>

Soll der Böttiger beständig aufwarten/ die Fässer auf- und wohl zuschlagen/ und vor jeden Boden  $\frac{1}{2}$  Cop. es sey Tonne/ Halbe/ Viertel oder Achtel zu

zu genieffen haben / und überdem  $\frac{1}{2}$  Cop. vor jeden  
Band / so er von seinem eigenen Bande aufzuschlagen  
gemüßiget wird / auch überdem eine Kanne Bier vor  
jede Last.

### XI.<sup>mo</sup>

Alle obspecificirte Unkosten / sowohl des Bra-  
ckers als seine Knechte und Böttger Lohn / soll alles  
was von Holland, Engelland, Franckreich und Dänne-  
marck kömmt / der Verkäufer tragen / so daß der Käuf-  
fer ein mehres nicht hierbey als bloß das Aufladen  
vom Brack-Hoff zahlet; was aber von Finnland und  
hiesigen Stränden anhero gebracht wird / zahlet alles  
der Käufer / auffer die 16 Strömlingen und ein Sieck /  
so aus jeder Tonne abgenommen wird.

### XII.<sup>mo</sup>

Soll niemand befugget seyn / bey Lasten oder die  
ganke Parthey an sich zu kauffen / bevor ein jeder zu  
seines Hauses Provision versorget / und die gemeine  
Noth abgestillet worden; doch soll der frembde Mann  
nicht über 14 Tage desfalls aufgehalten werden /  
nach Verfließung dieser Zeit / kan die ganke Parthey  
an einen Bürger alleine verkauffet werden. Inzwi-  
schen wird bey Ankunfft gancker Ladung Nordsch- und  
Schottischer Haringe und Fische dem Verkäufer frey  
gelassen / bey convocirung der Bürgerschaft / so gut er  
kan / seine Wahren zu verkauffen / doch soll der Ar-  
muth

muth zum Behuff und Besten/ nach proportion der  
Ladung/ einige Lasten auf acht Tage lang/ zu ihrer  
Providirung zurück behalten/ und zum Verkauf und  
Kauff frey gestellet werden.

XIII:<sup>mo</sup>

Letzlichen soll kein Frembder befugt seyn/ so we-  
nig im Hasen als aufm Brack-Hofe/ gesalkenen Lachs  
oder andere gesalkene Fische bey Ließpfunden oder  
Pfundn zu verkauffen/ sondern solches wird der Bür-  
gerschaft/ in Kraft errungener Stadts-Freyheiten/ al-  
leine vorbehalten/ als welchen es nur zustehet; Wie  
denn auch dem Bracker/ bey Vermeidung Straffe/  
hiemit anbefohlen wird/ hierüber gute Obsicht zu ha-  
ben/ und denen Hn. Cämmer-Herren auf bege-  
benden Fall/ solches zeitig anzumelden/ woserne der-  
selbe zusamt dem Verkäufer in unausbleibliche pöen  
zugleich nicht mit will verfallen seyn.



Ex speciali Commissione  
Amplissimi Senatus

in fidem subscript

Bernhard Rudolph Hetling,  
Civit. Reval. Secr.

A 13360



